OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653208/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, vom 17.07.2024 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.06.2024, GZ: BHSEVerkR-2024-18806/5-saz, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme und einer Haaranalyse

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:
„Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, binnen sechs Wochen eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2 und B beizubringen.“

Die Verpflichtung zur Haaranalyse entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.06.2024, GZ: BHSEVerkR-2024-18806/5-saz, wurde A__ (Beschwerdeführer) aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens folgende erforderliche Befunde/Stellungnahmen beizubringen:

I. fachärztliche psychiatrische Stellungnahme
II. Haaranalyse auf EtG (EtG <30 pg/mg).

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.07.2024 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin er im Wesentlichen ausführt, dass ein wie von ihm am 13.01.2024 begangenes Alkoholdelikt zu einer Verkehrsunzuverlässigkeit in der Dauer von zumindest sechs Monaten führe, nicht aber gleichzeitig zur gesundheitlichen Nichteignung, wie sich im Sinne der Judikatur aus der Zusammenschau der §§ 26 Abs. 2 und 24 Abs. 3 FSG ergebe.

Dass damals ein schädlicher Alkoholkonsum stattgefunden habe, sei ihm bewusst. Er hätte damals nicht mehr in das Fahrzeug steigen und dieses lenken dürfen; jene Gründe, welche dazu geführt haben, mögen ihn diesbezüglich nicht zu entlasten. Es handle sich dabei aber um das einzige Alkoholdelikt, welches er zu verantworten habe; der hohe Messwert sei auf den Konsum eines hochprozentigen Letztgetränks zurückzuführen, welches den Alkomatmesswert empfindlich anzeigen habe lassen. Dass bei einem Alkoholisierungsgrad von 0,8 mg/l oder mehr automatisch eine psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf EtG beizubringen ist, sehe das Gesetz nicht vor.

Um von einem gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um gehäuften Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln und dürfe der „schädliche Gebrauch“ nicht mit einem gehäuften Missbrauch gleichgesetzt werden (VwGH 13.03.2023, Ro 2023/11/0002).

Weiters führt der Beschwerdeführer aus, dass die Frist von vier Wochen zur Vorlage der entsprechenden Befunde, welche ab Bescheidzustellung beginne, nicht ausreichend sei. Die vierwöchige Frist ende gleichzeitig mit der Rechtsmittelfrist, was als bedauernd kurz angesehen werden müsse, weil jedem Betroffenen die vierwöchige Beschwerdefrist zur Verfügung stehe, in welcher er sich überlegen könne, ob er ein Rechtsmittel erhebt oder nicht; ab diesem Zeitpunkt müsse eine Frist für die angeordneten Vorlagen zur Verfügung stehen, was gegenständlich nicht der Fall sei. Vier Wochen seien zu kurz, weil man sich beim Psychiater einen

Termin besorgen muss, welcher nicht kurzfristig zu bekommen sei und benötige der Facharzt auch noch Zeit für die Abfassung seiner Expertise. Auch wann die Haaranalyse vorliege, stehe nicht im Einflussbereich des Betroffenen, vielmehr liege dies in den Händen des chemisch-toxikologischen Labors. Derzeit liegen derartige Analysen nach etwa drei Wochen vor, weswegen auch hier die vierwöchige Frist zu knapp bemessen sei, weil ja auch noch ein Termin zur Haarabnahme vereinbart werden müsse.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Mit Schreiben vom 25.07.2024 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt ergibt.

Von der Durchführung einer – von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegensteht.

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Bescheid über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte am 13.01.2024 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft 1,0 mg/l) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt. Wegen dieses Vorfalles entzog ihm die belangte Behörde mit Bescheid vom 16.01.2024 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 13.01.2024 (Zeitpunkt der Führerscheinabnahme), und verpflichtete ihn, sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unter-

ziehen und ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung beizubringen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Am 17.06.2024 unterzog sich der Beschwerdeführer der amtsärztlichen Untersuchung. Für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erachtete die Amtsärztin der belangten Behörde die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie einer Haaranalyse auf EtG (<30 pg/mg) für erforderlich. Auf Grundlage dessen erließ die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 18.06.2024.

Nach Absolvierung der Nachschulung und Beibringung der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 09.07.2024 folgte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer am 19.07.2024 seinen Führerschein auf Antrag wieder aus.

Entsprechend der Stellungnahme der Amtsärztin über ihre Untersuchung vom 17.06.2024 bestehen Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Die Stellungnahme enthält im Wesentlichen folgende Begründung (auszugsweise Wiedergabe):
„[...]
Die Atemalkoholmessung stellt ein indirektes Verfahren zur Erfassung einer systemischen Alkoholisierung dar, da zuvor eine Diffusion von Ethanol aus der Lungenstrombahn über alveoläre Trennwände mit anschließender Ausatmung erfolgt. Die Alkoholkonzentration im gesamten Lungenstrombett bildet sich quasi durch Diffusion sukzessive in der ausgeatmeten Luft ab. Die Konzentrationsverhältnisse zwischen Atem- und Blutalkohol liegen im Mittel bei etwa 1:2100, es werden jedoch erhebliche Schwankungen von etwa 1:<1000 bis 1:>3000 beschrieben. Mögliche Ursachen sind Störungen der Ventilation aufgrund von Hypo- oder Hyperventilation, Temperaturänderungen oder andauernde Alkoholresorption bei Abhängigkeit. Es wird daher mit einem Mittelwert von 1:2000 gerechnet.

Laut Polizeibericht der PI Schladming vom 14.01.2024 zeigte sich bei Herrn A__ im Rahmen einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle ein deutlicher Alkoholgeruch sowie eine leichte Rötung der Bindehäute. Der Gang wird als sicher, die Sprache als deutlich und das Benehmen als beherrscht angegeben.

Menschen verspüren die Wirkung des konsumierten Alkohols sehr unterschiedlich. Ist jemand sehr empfindlich gegenüber Alkohol oder den Konsum nicht gewohnt, so tritt bereits ab einer BAK von unter 0,2 Promille eine enthemmende Wirkung ein.
Ab 0,2 Promille kommt es zu verlangsamten Reaktionen und verminderter Koordination von Bewegungen. Personen sind weniger empfänglich für Kritik, die Risikobereitschaft steigt. Mit 0,2 Promille steigt auch die Distanzlosigkeit.
Hat jemand 0,3 Promille, so treten erste Einschränkungen des Sehfeldes auf, es stellen sich Probleme bei der Einschätzung von Entfernungen ein.

Ab 0,5 Promille besteht ein leichter Rausch: Hierbei kommt es zu einem deutlichen Nachlassen der Reaktionsfähigkeit, insbesondere auf rote Signale sowie zur verminderten Konzentrationsfähigkeit, schlechterem Hörvermögen und erhöhter Reizbarkeit.
Ab 0,8 Promille kommt es zu ersten Gleichgewichtsstörungen, einem eingeengten Gesichtsfeld, eingeschränkte Reaktionsfähigkeit sowie zu einer deutlichen Enthemmung, euphorischer Stimmung, verwaschene Sprache und Redseligkeit aber auch zu Störungen beim Gehen.
Ab 1,0 Promille bestehen normalerweise deutliche Sprachstörungen, die Risikobereitschaft und Aggressivität steigt weiter.
Mit 1,5 Promille besteht ein starker Rausch. Die Verkennung der Realität, Stimmungsschwankungen, schwere Koordinationsstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Orientierungsstörungen sowie lallende Aussprache treten ab dieser Berauschung im Normalfall auf.
Ab 2,0 Promille liegt das Betäubungsstadium mit weiter minimiertem Reaktionsvermögen und Verstärkung der Beeinträchtigungen vor.

Anamnestisch beschreibt Herr A__ seine Alkoholkonsumgewohnheiten vor dem Führerscheinentzug mit einer Karenz unter der Woche sowie einigen Spritzern am Wochenende. Ein übermäßiger Alkoholkonsum oder Phasen vermehrten Alkoholkonsums werden verneint.

Um mit einem hohen Alkoholgehalt, wie er beim Delikt im Jänner 2024 bestanden hat, noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden kann.
Die Mehrheit der Bevölkerung ist laut wissenschaftlichen Studien (Trinkversuchen) gar nicht in der Lage, Blutalkoholkonzentrationen im Wert von 1,5%o und darüber zu erreichen.
Eine Metaanalyse kommt zu dem Schluss, dass Alkoholkonzentrationen von über 1,2%o nicht mit dem in gesellschaftlichem Rahmen üblichen Alkoholkonsum zu vereinbaren sind.
Bei Herrn A__ muss daher zum Deliktzeitpunkt eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorgelegen haben. Der gemessene Blutalkoholgehalt von 2%o ist nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber vereinbar. Diese Wege werden durch längerdauernden schädlichen Gebrauch von Alkohol gebildet.

Somit müssen die Angaben zu seinen Alkoholkonsumgewohnheiten als nicht durchgängig schlüssig und verharmlosend gewertet werden, da mit den angegeben Trinkmengen eine Gewöhnung an Alkohol und ein Lenken eines KFZ mit einer so hohen Alkoholisierung ohne körperliche Gegenreaktionen nicht erreicht werden kann.

Beschönigung ist das Herunterspielen bzw. das Untertreiben von Tatsachen. Bei Suchterkrankungen aber auch bei schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen sind Beschönigungen und Verharmlosungen oft Teil einer Selbst- und Fremdtäuschung. Die Verharmlosung steht im Zusammenhang mit einer mangelnden Krankheitseinsicht und dient sowohl der Erhaltung des Suchtverhaltens und der Vermeidung, sich einer Behandlung oder anderen Einschränkungen unterziehen zu müssen.
[...]

Von amtsärztlicher Seite besteht aufgrund des Alkoholdeliktes der hochgradige Verdacht auf das Vorliegen einer Alkoholgebrauchsstörung (schädlicher Gebrauch von Alkohol / Alko-

holabhängigkeit). Die Angaben des Klienten bzgl. seines Alkoholkonsums sind aufgrund der hohen Alkoholisierung nicht schlüssig nachvollziehbar. Um zu eruieren wie der tatsächliche Alkoholkonsum bei Herrn A__ in den letzten drei Monaten war, ist die Vorlage einer Haaranalyse erforderlich. Nur so kann aus medizinischer Sicht gewährleistet werden, dass die Angaben des Klienten der Realität entsprechen und Herr A__ keinen übermäßigen Alkoholkonsum seit dem Delikt fortgesetzt hat. Bei einer positiven Haaranalyse auf EtG bei Herrn A__ sind seine Angaben widerlegt. Eine Fortsetzung von einem übermäßigen Alkoholkonsum trotz der Negativsanktion des Führerscheinentzuges zeigt dann, dass Herr A__ weiterhin keine Einstellungs- und Verhaltensänderung hinsichtlich seines Alkoholkonsums an den Tag legt, seinen üblichen Alkoholkonsum fortsetzt und die Gefahr von neuerlichen Trunkenheitsfahrten nach Wiedererlangung der Lenkberechtigung deutlich erhöht ist.

Deshalb sind zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Herrn A__ und zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens aus amtsärztlicher Sicht die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme Psychiatrie sowie eine Haaranalyse auf EtG notwendig.
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Bestehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer

befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers war aufgrund des Lenkens eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt von 1,0 mg/l Atemluftalkoholgehalt für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 13.01.2024 bis einschließlich 13.07.2024, entzogen. Am 17.06.2024 unterzog er sich der amtsärztlichen Untersuchung, welche zum Ergebnis kam, dass zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und eine Haaranalyse auf EtG (<30 pg/mg) notwendig sei. Die Beibringung eines Befundes nach § 24 Abs. 4 FSG kann nur vorgeschrieben werden, wenn die betroffene Person über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügt. Dies war zum Zeitpunkt, zu dem die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Beibringung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und die Haaranalyse gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgetragen hat (Bescheid vom 18.06.2024), nicht der Fall. Da dem Beschwerdeführer jedoch am 19.07.2024 die Lenkberechtigung wieder ausgefolgt wurde und er seither im Besitz einer Lenkberechtigung ist, hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welches seine Entscheidung an der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat, nunmehr inhaltlich über die Sache zu entscheiden.

Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. andere erforderliche Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243; 27.01.2005, 2003/11/0167; 17.03.2005, 2004/11/0014).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 24.05.2023, Ra 2022/11/0119, mwN).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der

Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 13.12.2005, 2005/11/0190; 21.02.2006, 2005/11/0215; 22.02.2007, 2004/11/0004; 16.04.2009, 2009/11/0020; 15.05.2019, Ra 2019/11/0032). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte.

Beim Beschwerdeführer liegt nach der Einschätzung der Amtsärztin der belangten Behörde der hochgradige Verdacht auf das Vorliegen einer Alkoholgebrauchsstörung (schädlicher Gebrauch von Alkohol / Alkoholabhängigkeit) vor. Diese Beurteilung ist insbesondere unter Berücksichtigung des stattgefundenen Hochpromilledelikts, bei dem der Beschwerdeführer mit einem Atemluftalkoholgehalt von 1,0 mg/l (= Blutalkoholgehalt von 2,0 Promille) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, gut nachvollziehbar.

Um mit einem Alkoholgehalt, wie ihn der Beschwerdeführer beim Delikt im Jänner 2024 erreicht hat, noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Alkoholtoleranzentwicklung vorliegen. Eine solche kann durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden. Alkoholkonzentrationen von über 1,2 Promille können mit den im gesellschaftlichen Rahmen üblichen Alkoholmengen nicht vereinbart werden. Der Beschwerdeführer war mit einem Alkoholgehalt von 2,0 Promille noch handlungsfähig. Laut polizeilicher Anzeige vom 14.01.2024 wies der Beschwerdeführer im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle keine Gangunsicherheiten auf, sein Gang wurde als sicher, seine Sprache als deutlich und sein Benehmen als beherrscht beschrieben. Es muss beim Beschwerdeführer daher zum Deliktszeitpunkt eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorgelegen haben. Der bei ihm festgestellte Alkoholgehalt ist nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber, die nur bei längerdauerndem schädlichem Gebrauch von Alkohol gebildet werden, möglich.

Es bestehen daher begründete Bedenken an der vollumfänglichen gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Im Hinblick auf die nunmehr dargestellten Bedenken und die Anforderungen, die § 14 FSG-GV stellt, erscheint die Aufforderung an den Beschwerdeführer, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, gerechtfertigt.

Die Verpflichtung zur Beibringung einer Haaranalyse war jedoch aufzuheben, weil aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse nicht zwingend feststeht, ob eine solche notwendig ist, um die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers verlässlich beurteilen zu können. Nach § 14 Abs. 1 FSG-GV ist bei Bestehen des Verdachtes einer aktuellen Alkoholabhängigkeit eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. § 14 Abs. 5 FSG-GV sieht für den Fall eines gehäuften Alkoholmissbrauchs oder einer Abhängigkeit in der Vergangenheit ausdrücklich eine befürwortende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vor. Laborbefunde zur Beurteilung des Alkoholkonsumverhaltens des zu Untersuchenden sind in

diesen Bestimmungen hingegen nicht geregelt. Hält jedoch der Facharzt derartige Befunde für notwendig, um eine befürwortende Stellungnahme abgeben zu können, so hat die Behörde die Möglichkeit, diese (wenn sie sich der Einschätzung des Facharztes anschließt) wiederum mittels Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG vorzuschreiben (sofern der Betroffene dieser Aufforderung durch den Facharzt nicht ohnedies freiwillig nachkommen sollte). Zur Zulässigkeit sogenannter „gestaffelter“ Aufforderungsbescheide (vgl. VwGH 26.06.2017, Ra 2017/11/0063).

Zur Vorlage der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme war eine neue und angemessene Frist festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß